

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX JB 693/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ahmet Suphi A [REDACTED] (früher F[REDACTED]),
Ave. N.S. O [REDACTED] [REDACTED], Apt. [REDACTED], Rue de J [REDACTED] / B [REDACTED]..

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

2. X. 2. 1. 2

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Berufs- und Gesundheitsschaden. Der Berufschadensanspruch wurde durch Vergleich vom 9. Dezember 1957 über 39.600 DM Kapitalentschädigung endgültig geregelt. Im November 1965 meldete der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch nach (§ 189a Abs. 1 BGG); im Dezember 1965 wählte er unter Berufung auf Änderungen in Art. I BGG-Schluss die Berufschadensrente. Die Entschädigungsbehörde lehnte die Anträge ab. Die Klage auf die Berufschadensrente in der dritten Le-

- 3 -

bensalterstufe des höheren Dienstes seit 1. November 1953 und die Entschädigung nach § 83 Abs. 3 BEG sowie auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren für Gesundheitsschaden seit 1940 blieb in beiden Rechtszügen erfolglos.

Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht zum Zwecke erneuter Rentenwahl nach Art. III Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-Schluss verneint. Hierbei ist er von den Grundsätzen in BGR RzW 1971, 351 Nr. 12 ausgegangen. Meine Auffassung, bei der gebotenen Hinreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes komme ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss nicht in Betracht, ist richtig.

Im Berufungsurteil ist weiter dargelegt, daß die Voraussetzungen in Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss, § 82 BEG nicht vorliegen, weil dem beim Vergleich 38 Jahre alten Kläger im Hinblick auf die damals geleisteten 39.600 DM Entschädigung für Berufsschaden die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auszusagen gewesen sei, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hätte. Die Frage, ob eine geleistete Kapitalentschädigung, die in eine Rente umgewandelt werden soll, bei Prüfung der Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 BEG für das Wahlrecht in dieser Weise berücksichtigt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Das Berufungsurteil beruht nicht auf einer fehlerhaften Anwendung des § 82 Abs. 1 BEG. Das Wahlrecht muß sich aus einer Änderung in Art. I BEG-Schluss ergeben. Hier käme nur die Änderung der §§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 2 durch Art. I Nr. 47, 44 b BEG-Schluss in Betracht. Der festgestellte Sachverhalt bietet aber keinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Anhalt dafür, daß diese Vorschriften beim Rechtelagenvergleich erstmalig zur Annahme eines Rentenwahlrechts führen könnten.

Der Berufungsrichter hat auch geprüft, ob dem Kläger hilfsweise noch ein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung zusteht. Er meint, eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums komme nicht in Betracht, weil der Kläger 1940 in der Türkei wieder eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt habe. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen; auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Der Berufungsrichter sieht allerdings aus bestimmten tatsächlichen Umständen den Schluß, daß der Kläger von 1940 bis 1946 nachhaltig Einkünfte erzielt hat, die diejenigen überstiegen haben, die er zuvor in Deutschland erreicht hatte. Nach § 75 Abs. 2 BEG, § 12 Abs. 2 der 3. DV-BEG ist das Einkommen mit den Bezügen der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG zu vergleichen. Dieser Rechtsfehler führt aber nicht zur Zulassung der Revision; es handelt sich um eine schlichte Abweichung vom Gesetz.

Den Gesundheitsschadensanspruch hat das Oberlandesgericht verneint, weil sich nach seiner Überzeugung auch bei Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG der ursächliche Zusammenhang der vom Kläger behaupteten Gesundheitsschäden mit der Verfolgung und deren Auswirkungen nicht mehr feststellen läßt. Auch diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich

des Patrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Bei erfolglosen Rechtsmittel kommt die Bewilligung des Armenrechts nicht in Betracht.

Zorn

Henkel